

Satzung
des Amtes Lieberose/Oberspreewald
zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege und sonstigen
Betreuungsangeboten sowie zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren
(Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 17 Absatz 3 und 18 Absatz 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juni 2007 (GVBl.I/07 Nr.9 Seite 110), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022) sowie der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 Seite 286) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 14.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren
- § 8 Nachweis des Einkommens und Gebührensatzung
- § 9 Tagespflege
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sonstige Regelungen
- § 12 Beendigung des Vertrages
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Satzung gilt für die in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald befindlichen Kindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungsangebote sowie für die im Bereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald in Tagespflege betreuten Kinder sowie für die Betreuung von Gastkindern.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte, in ein sonstiges Betreuungsangebot oder in eine Tagespflegestelle ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung (z.B. Arbeitszeitnachweise, Ausbildungsbescheinigungen) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt. Sollte sich an beschriebener familiärer Situation etwas ändern, sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung verpflichtet. Sollte diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen und dem Amt Lieberose/Oberspreewald daraus finanzielle Nachteile entstehen, werden die Personensorgeberechtigten zur Erstattung dieser Kosten herangezogen. Das ergibt sich aus § 66 SGB I. Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Absatz 7 anzuwenden.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Amtsverwaltung. Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz bzw. auf die Betreuung in Tagespflege. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Die Eingewöhnungszeit soll mindestens 14 Tage dauern und wird in Absprache mit der Kita-Leitung durchgeführt.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle betreut, so ist eine Negativbescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Diese Kündigungsbestätigung muss eine Bestätigung enthalten, dass aus dem gekündigten Betreuungsverhältnis keine offenen Forderungen mehr bestehen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz ebenfalls in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald stand.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald an. Sie erklären mit der Unterschrift die gemeinsame Personensorge und werden gemeinsam zur Erhebung der Elterngebühren herangezogen.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Rechtsanspruchsprüfung ergibt.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer neuen Rechtsanspruchsprüfung festgestellt. Die Änderung wird in der Regel erst mit dem Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(3) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindereinrichtung maßgeblich sein, so ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern schriftlich zu vereinbaren. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden.

(4) Um in den Kindertagesstätten die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppen 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens um 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(5) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Das Amt Lieberose/Oberspreewald stellt jedoch sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung der Kinder übernimmt. Die Schließzeiten Kindertagesstätten erfolgen während der Zeit vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres. Abweichungen werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kindertagesstätte einer pädagogischen Fachkraft und holen sie auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte/Tagespflegestelle berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten

inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Elterngespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn

- das Kind die Kindertagesstätte /Tagespflegestelle befristet nicht besuchen wird.
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet.
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs einer Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

(5) Der Amtsverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn

- die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen.
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. Im Zweifelsfall entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung kann u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist und die Situation in der Kindertagesstätte eine gesicherte Medikamentenabgaben gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte bzw. in der Tagespflege haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten in der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 Monatsraten (Abschläge). Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats werden die Gebühren nur hälftig für diesen Monat erhoben.

(3) Die unterhaltsberechtigten Kinder, die eine Kindereinrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen, werden entsprechend der Tabellen 1 bis 9 der Anlage bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt.

Für unterhaltsberechtigte Kinder, die keine Einrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen und nicht entsprechend Satz 1 berücksichtigt werden können, wird ein Pauschalbetrag von 200,00 € je Kind vom monatlichen Einkommen abgezogen.

Als unterhaltsberechtigt gelten alle Kinder der Familie für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind generell als unterhaltsberechtigt berücksichtigt, danach ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Die Betreuung des 4. und jedes weiteren unterhaltsberechtigten Kindes ist gebührenfrei.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt. Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruchs zur Folge haben, wird dieser erneut festgestellt.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Amtsverwaltung.

§ 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten.

Die Höhe der Gebühren ist den Tabellen 1 bis 9 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (auch aus geringfügigen Beschäftigungen)
- b) Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü aller Firmen bei Selbstständigen
- c) Unterhaltsleistungen
- d) Renten
- e) Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- f) Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld,

Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz

g) Leistungen nach dem BAföG für die Personensorgeberechtigten

h) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in der in § 10 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) festgesetzten Höhe (in der Regel 300,00 €) überschreitet.

(4) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

a) Lohn- bzw. Einkommenssteuer

b) Solidaritätszuschlag

c) Kirchensteuer

d) Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)

e) Gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.

f) Auf Antrag und Nachweis die erhöhten Werbungskosten

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(5) Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder). Dazu ist ein Antrag bei der Amtsverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 zusammenhängende Arbeitstage möglich. Die Gebühren richten sich nach Tabelle 10a als Anlage der Satzung und werden mit Abschluss des Vertrages erhoben.

(6) Für eine während der Ferienzeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit werden zusätzliche Gebühren erhoben. Diese errechnen sich aus dem Stundensatz der im Bescheid festgesetzten Monatsgebühr. Es kann ein Stundenkonto für den Zeitraum der jeweiligen Ferien aufgebaut werden.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Einrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldner eine Gebühr von 25,00 € je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so wird von den Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

§ 8 Nachweis des Einkommens und Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührenschuldner haben mit Abschluss des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des zu erwartenden Einkommens bei der Amtsverwaltung vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis zum 31.03. nachzuweisen. Dazu werden jeweils zu Beginn des Jahres seitens des Amtes entsprechende Formulare verschickt. Geeignete Nachweise, die der Erklärung in Kopie beigefügt werden müssen, sind:

- Lohnsteuerjahresbescheinigung
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz,
- Bescheid über Unterhaltsleistungen
- Rentenbescheid
- Bescheide nach SGB III
- Sonstige Sozialleistungsbescheide
- Einkommensteuerbescheid

Auf der Grundlage des zu erwartenden Jahreseinkommens wird ein vorläufiger Jahresgebührenbescheid erlassen.

(2) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens wird der endgültige Jahresgebührenbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung der bisher gezahlten Monatsabschläge. Auf der Grundlage dieses Einkommens wird der vorläufige Jahresgebührenbescheid für das laufende Jahr erstellt.

(3) Verändert sich das zu erwartende Jahreseinkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im laufenden Kalenderjahr, wird auf Antrag der Gebührenschuldner eine Anpassung der vorläufigen Jahresgebühr mittels Änderungsbescheid vorgenommen.

(4) Bei Änderung der Betreuungszeit erfolgt die Anpassung der Gebühr ab dem laufenden Monat. Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. In beiden Fällen erhalten die Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid.

(5) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, ist das Amt Lieberose/Oberspreewald berechtigt, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages entsprechend der Tabelle 10b der Anlage als Bestandteil dieser Satzung festzusetzen. Eine Gebührenberechnung nach § 7 Absatz 1 erfolgt erst ab dem Monat, in dem die entsprechenden Nachweise vorliegen.

(6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit- und form zu zahlen. (Tabelle 10c der Anlage als Bestandteil dieser Satzung)

§ 9 Tagespflege

(1) Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann durch eine Tagespflegestelle erfolgen.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Amt Lieberose/Oberspreewald ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen der "Richtlinie zur Ausübung und Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Dahme- Spreewald" vom 01.01.2006 und deren Anlagen sind Grundlage des Vertrages.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen haben.

(2) Kinder im Grundschulalter werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) Das Frühstück und die Vesper werden dem Kind von den Personensorgeberechtigten mitgegeben. In den Kindertagesstätten des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird ein Mittagessen angeboten. Entsprechende Versorgungsverträge schließen die Personensorgeberechtigten mit dem jeweiligen Essenanbieter ab.

(4) Für die Kindereinrichtungen bestehen eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung.

§ 12 Beendigung des Vertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang beim Amt Lieberose/Oberspreewald. Bei unabwiesbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(3) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Grundschulalter mit dem Schuleintritt. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die 7. Schuljahrgangsstufe.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Kita- Satzung oder gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen haben.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindereinrichtung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren des Amtes Lieberose/Oberspreewald (Kita-Satzung) vom 19.07.2006 außer Kraft.

Straupitz, den 23.10.2009

gez. Boschan
Amtdirektor